

Satzung des Vereins „Wir sind der Dünenpark“

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Wir sind der Dünenpark“.
- (2) Es ist beabsichtigt, den Verein in das Vereinsregister eintragen zu lassen. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e. V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz im Ostseebad Binz.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist der Erhalt der Einheitlichkeit des Dünenparks Binz, mit dem sich für die Gäste und Besucher Erholung in angenehmer und ansprechender Umgebung auf gehobenem Niveau verbinden soll.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Zusammenhaltes der Mitglieder mit dem Ziel, das gepflegte Bild der Gebäude im Stil der Bäderarchitektur in parkähnlicher Umgebung zu erhalten und zu verbessern sowie einen einheitlichen Standard des Service für die Gäste des Dünenparks zu gewährleisten.

§ 4 Grundsätze

- (1) Der Verein ist demokratisch, parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig.
- (2) Dem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Eintritt von Mitgliedern

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die bereit ist, den Verein in seiner Aufgabenstellung zu unterstützen. Ehepaare und gemeinsame Eigentümer einer Wohnung im Dünenpark Binz können eine gemeinsame Mitgliedschaft begründen.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein nach schriftlicher Beitrittserklärung.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (4) Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, die Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder können aus dem Verein austreten. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft endet im Weiteren mit dem Tod des Mitglieds.
- (3) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Vereinsausschluss. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, insbesondere wenn das Mitglied in nicht hinnehmbarer Weise ge-

gen die Vereinsinteressen und -zwecke verstoßen hat oder mit seiner fälligen Beitragszahlung trotz Mahnung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr festlegt. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

(2) Näheres kann in einer vom Vorstand zu beschließenden Beitragsordnung geregelt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand sowie
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden und der/dem zweiten Vorsitzenden sowie einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Zahl von Beisitzerinnen und Beisitzern. Der Vorstand verteilt die Geschäfte, insbesondere die Schrift- und Kassenführung, unter seinen Mitgliedern.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch die/den ersten Vorsitzenden oder die/den zweiten Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand wird nach seiner Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

(4) Das Vorstandsamt endet mit dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds aus dem Verein.

(5) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er bestimmt den Ort der Geschäftsstelle des Vereins. In der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen trifft der Vorstand diejenigen Maßnahmen, die dem Vereinszweck dienlich sind. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 10 Beschränkung der Vertretungsmacht und der Haftung

(1) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von einzelnen Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen über 2.500,00 € hinaus, insbesondere auch für die Aufnahme von Darlehen oder die Übernahme von Bürgschaften, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(2) Die Haftung für rechtsgeschäftlich begründete finanzielle Verbindlichkeiten ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 11 Kassenprüfer

Für die Dauer von zwei Jahren werden bis zu zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand nach § 9 angehören dürfen. Die Prüfung durch die Kassenprüfer erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a) in der Regel im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres,

- b) wenn der Vorstand dies für erforderlich hält,
- c) wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannt gegebene Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung unter Beifügung einer Tagesordnung bezeichnen. Mit vorherigem Einverständnis des Mitglieds können die Einladung zur Mitgliederversammlung und andere schriftliche Mitteilungen stattdessen per E-Mail an die zuletzt vom Mitglied benannte E-Mail-Adresse übermittelt werden.

(3) Weitere Anträge der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(4) Bei verspätet eingegangenen Mitgliederanträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die Mitgliederversammlung über deren Zulassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Anträge auf Satzungsänderung, Zweckänderung und Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Derartige Anträge, die nicht vom Vorstand gestellt werden, müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung und Vorlagen des Vorstands,
- die Entgegennahme des Jahresberichts,
- die Genehmigung der Jahresrechnung,
- Satzungsänderungen, Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins,
- die Wahl sowie die Entlastung der Vorstandsmitglieder und
- die Wahl der Kassenprüfer.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt auch für Wahlen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zweckänderungen und über die Fusion oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen der in der Anwesenheitsliste eingetragenen Mitglieder.

(3) Gemeinsame Mitglieder im Sinne von § 5 (1) Satz 2 dieser Satzung zählen in der Mitgliederversammlung als ein Mitglied und haben in der Mitgliederversammlung eine gemeinsame Stimme.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung oder sonstiger rechtlicher Beendigung des Vereins fällt sein verbleibendes Vermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) mit der Zweckbestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für ihre satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12.08.2006 beschlossen und durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung am 28.04.2007 modifiziert.

Der Vorstand:

.....

(Bernd Hellgardt)

.....

(Dr. Jürgen Gräbel)